

Wichtige Änderungen auf den 1. Januar 2011

AHV/ALV-Beiträge: Änderungen auf den 1. Januar 2011

AHV/IV/EO

Der Beitragssatz für die Erwerbsersatzordnung (EO) wird vom 1. Januar 2011 bis Ende 2015 von heute 0,3 auf 0,5 Lohnprozente angehoben. Damit wird den zusätzlichen Ausgaben der EO für die Mutterschaftsentschädigung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die EO ihre Leistungen jederzeit erbringen kann.

Infolge der Erhöhung des Beitrages an die EO von heute 0,3% auf **0,5%** steigt der Beitrag an die 1. Säule von heute 10,1% auf **10,3%**. Der Abzug für die Arbeitnehmer beträgt somit neu **5,15%** (bisher 5,05%).

ALV

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist in der Frühlingsession 2010 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Sie zielt darauf ab, die Arbeitslosenversicherung finanziell wieder ins Gleichgewicht zu bringen und für die Zukunft gut abzusichern. Das Volk hat der Revision am 26. September 2010 zugestimmt.

Bis zu einem Jahreslohn von Fr. 126'000 wird deshalb der Beitrag von heute 2,0% auf **2,2%** erhöht. Zusätzlich wird auf Jahreslöhnen ab Fr. 126'001 bis Fr. 315'000 ein Solidaritätsbeitrag von **1,0%** eingeführt.

Die entsprechenden Beitragserhöhungen werden je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer finanziert.

Berufliche Vorsorge: Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Der Bundesrat hat die Massnahmen zugunsten von älteren Arbeitnehmenden in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Bundesversammlung hatte die Massnahmen im Dezember 2009 verabschiedet.

Die Massnahmen für ältere Arbeitnehmer sollen die Arbeitsmarktbeteiligung fördern und den Verbleib im Arbeitsmarkt begünstigen. Die Vorsorgeeinrichtungen können älteren Versicherten ab 2011 folgende Neuerungen anbieten:

- Versicherte, die ihr Arbeitspensum ab dem 58. Altersjahr reduzieren (Lohnkürzung um höchstens die Hälfte), können ihren bisherigen versicherten Verdienst weiterführen.
- Versicherte, die auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig bleiben möchten, können bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter Beiträge an ihre Vorsorgeeinrichtung einbezahlen.

Diese Massnahmen gehören zum ersten Teil der in drei Etappen umgesetzten Strukturreform in der beruflichen Vorsorge.

Mehrwertsteuer – Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

Ab dem 1. Januar 2011 ändern die Steuersätze wie folgt:

	ab 1.1.2011	bis 31.12.2010
Normalsatz	8,0 %	7,6 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,4 %
Sondersatz für Beherbungsleistungen	3,8 %	3,6 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

Vorsteuerabzug

Die effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden. Fakturiert der Leistungserbringer - unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung mit falschem Steuersatz - die Steuerdifferenz nach, so kann der Leistungsempfänger hierfür den Vorsteuerabzug vornehmen.

Steuerpflichtige Personen, welche die abziehbare Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnen, haben speziell darauf zu achten, dass dabei die richtigen Steuersätze angewandt werden.

Saldosteuersätze

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Erhöhung der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersatz alt 1. Januar bis 31. Dezember 2010	Saldosteuersatz neu ab 1. Januar 2011
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %

Weitere Informationen können Sie der beiliegenden MWST-Info 19 entnehmen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

at antenen treuhand ag

Pascal Antenen